



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 181 2010/2012

von Marcel Lingg

namens der SVP-Fraktion

vom 18. April 2011

(StB 879 vom 28. September 2011)

**Wurde anlässlich der
25. Ratssitzung
vom 1. Dezember 2011
beantwortet**

Definition einer „2000-Watt-Siedlung“

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Die SVP-Fraktion geht davon aus, dass das Bauen nach „Minergie“-Standards bei der Erstellung einer „2000-Watt-Siedlung“ zwar ein entscheidendes Kriterium sein wird, jedoch die „2000-Watt-Siedlung“ nicht abschliessend definiert.

Ist diese Aussage richtig?

Ja. Die Definition der 2000-Watt-Kompatibilität eines Gebäudes oder einer Siedlung geht über die Definition eines reinen Gebäudestandards (z. B. Minergie) hinaus.

Minergie betrachtet lediglich die Betriebsenergie eines Gebäudes. Eine 2000-Watt-Siedlung hingegen hat neben den ökonomischen Rahmenbedingungen unter anderem auch Anforderungen an die öffentliche Quartierinfrastruktur, die Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz sowie an eine klimafreundliche Energieversorgung zu erfüllen. Es wird nicht nur die Betriebsenergie, sondern auch die graue Energie für die Herstellung und Beschaffung der Materialien und Systeme sowie die durch das Gebäude induzierte Mobilität betrachtet.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA hat dazu ein Planungsinstrument entwickelt (SIA Effizienzpfad Energie), welches die drei Aspekte „Betriebsenergie“, „graue Energie“ und „Mobilität“ berücksichtigt und einen Gesamt-Zielwert festlegt. Dabei sind die quantitativen Vorgaben an ein Bauprojekt (nicht erneuerbare Primärenergie und Treibhausgasemissionen) auf die 2000-Watt-Gesellschaft abgestimmt. Damit ist gewährleistet, dass sich das Gebäude bzw. die Siedlung 2000-Watt-kompatibel präsentiert. Eine 2000-Watt-kompatible Siedlung darf sich aber nicht nur auf den Fokus Energie beschränken. Die Bauten müssen selbstverständlich wie bis anhin auch betrieblichen, architektonischen und städtebaulichen Aspekten genügen.

Zu 2.:

Die SVP-Fraktion geht davon aus, dass unter dem Begriff „2000-Watt-Siedlung“ sich deren zukünftige Bewohner „verpflichten“ müssen, die Vorgaben in allen Lebensbereichen gesamthaft einzuhalten, sodass ihr errechneter jährlicher Energiebedarf diese Schwelle von 2000 Watt nicht überschreitet.

Ist diese Aussage richtig?

Nein, die Vorgaben (2000-Watt-Siedlung) fokussieren auf die Gebäude und nicht auf die einzelnen Bewohner und deren energetisches Verhalten. Die Gebäude einer 2000-Watt-Siedlung müssen die 2000-Watt-Kompatibilität erlangen, d. h. den Zielwert nach SIA Effizienzpfad Energie einhalten.

Im Gebäudebereich dürfen gemäss SIA rund 40 % der 2000 Watt, nämlich 840 Watt, „verbraucht“ werden. Der entsprechende Zielwert setzt sich aus den drei Teil-Zielwerten für die Gebäude-Erstellung (graue Energie), den Gebäude-Betrieb und die Gebäude-induzierte Mobilität zusammen. Diese Teil-Zielwerte können einzeln überschritten werden, solange der Gesamt-Zielwert für den Gebäudebereich eingehalten wird. Es ist damit eine Optimierung zwischen Erstellung, Betrieb und Mobilität möglich (grosse und kompakte Volumen, ressourcenschonende Bauweise, optimierte Tageslichtnutzung, gut wärmegeämmte Gebäudehülle, Nutzung erneuerbarer Energien am Standort, attraktive Erschliessung für Fussgänger und Velofahrer, optimiertes Parkplatzangebot usw.).

Werden für die Berechnung und Einhaltung des Gesamt-Zielwertes für die von aussen zugeführte Energie bessere Primärenergiefaktoren oder günstigere Treibhausgasemissionen angenommen, als gemäss SIA Effizienzpfad Energie vorgegeben, so ist dies durch Vorweisen eines entsprechenden Liefervertrags zu belegen.

Weiter gehende Anforderungen oder Verpflichtungen an den einzelnen Bewohner einer 2000-Watt-Siedlung sind nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Die SVP erwartet klare Aussagen über mögliche (weitere) seitens des Stadtrates vorgesehene Vorgaben und Auflagen, welche den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ auferlegt werden könnten.

Es ist nicht vorgesehen, den Bewohnern einer 2000-Watt-Siedlung weitergehende vertragliche Einschränkungen aufzuerlegen.

Zu 4.:

Die SVP wünscht vom Stadtrat erste Antworten auf die Folgefrage, wie diese Vorgaben gegenüber den Bewohnern einer „2000-Watt-Siedlung“ kontrolliert werden können.

Im Normalfall müssen keine Vorgaben kontrolliert werden.

Werden im Ausnahmefall für die Erreichung der Zielwerte bessere Primärenergiefaktoren oder günstigere Treibhausgasemissionen eingesetzt, als dies der SIA Effizienzpfad vorsieht, so ist dies im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens rechtsverbindlich zu regeln.

Zu 5.:

Welche Sanktionsmassnahmen könnte sich der Stadtrat in solchen Fällen vorstellen (z. B. Erhöhung des Mietzinses, Kündigung)?

Es sind keine Sanktionsmassnahmen erforderlich.

Zu 6.:

Wurde abgeklärt, ob solche Sanktionen mit dem geltenden Mietrecht vereinbar sind?

Eine Abklärung erübrigt sich, da keine Sanktionen erforderlich sind.

Zu 7.:

Ist der Standort dieser Siedlung bereits bestimmt, oder liegen zumindest konkrete Standortvarianten vor?

Nein, ein konkreter Standort ist noch nicht bestimmt. Der Entwurf zur revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) vom August 2011 sieht aber für Gebiete, welche durch eine Umzonung einen erheblichen Mehrwert erfahren, einen erhöhten Gebäudestandard vor, den der Stadtrat in einer separaten Verordnung festlegt.

Zu 8.:

Wird die Stadt Luzern selber als Bauherr auftreten oder soll diese Wohnsiedlung durch Drittinvestoren erstellt werden? Sofern die Stadt Luzern nicht selber als Bauherr auftritt, gibt es bereits Verhandlungen mit interessierten Investoren?

Die Stadt wird voraussichtlich nicht selber als Bauherr auftreten, sondern die Realisierung Dritten überlassen. Konkrete Verhandlungen mit Investoren wurden noch nicht geführt. Mit der öffentlichen Auflage der revidierten Bau- und Zonenordnung gilt grundsätzlich sowohl die neue wie die alte Ordnung, wobei jeweils die strengere Regelung für die Beurteilung eines Bauvorhabens massgebend ist. Der vom Stadtrat ins Auge gefasste erhöhte Gebäudestandard in den oben genannten Gebieten wird jedoch erst mit dem In-Kraft-Treten der entsprechenden Verordnung für die Bauherrschaften rechtsverbindlich sein.

Zu 9.:

Kann nach heutigem Planungsstand der Baubeginn bis im Jahr 2015 eingehalten werden?

Der Stadtrat hat sich dieses Ziel in der Gesamtplanung 2011–2105 gesetzt und wird sich dafür einsetzen, es auch zu erreichen.

Stadtrat von Luzern

